

## E-MOBILITÄT AUS STEUERLICHER SICHT

03  
2021

## ERLEICHTERUNG FÜR PHOTOVOLTAIK- ANLAGENBESITZER ODER DIE, DIE ES NOCH WERDEN MÖCHTEN:



### E-Mobilität aus steuerlicher Sicht

PKWs oder Fahrräder mit elektrischem Antrieb sind ein heißes Thema und werden regelmäßig hoch subventioniert. Grund genug, die ertragsteuerlichen Vorteile der Elektromobilität für Praxisinhaber und deren Mitarbeiter darzustellen.

#### E-Auto

##### Steuerliche Vorteile für Praxisinhaber:

Der Gesetzgeber hat für Praxisinhaber, welche Elektrofahrzeuge zu mehr als 50 % für betriebliche Zwecke nutzen, eine steuerliche Begünstigung für den privaten Nutzungsanteil des Fahrzeugs geschaffen. Der betriebliche Nutzungsumfang errechnet sich aus dem Verhältnis der jährlichen betrieblichen Fahrten (Fahrten vom Wohnsitz zur Praxis und zurück, Patientenbesuche, Fahrten zu Fortbildungen etc.) zu den jährlichen Gesamtkilometern.

Bisher müssen Unternehmer, die kein Fahrtenbuch führen, den privaten Nutzungsanteil pauschal mit 1 % des Bruttolistenpreises pro Monat als Einnahme versteuern. Diese Einnahme mindert die Kosten, welche für das Fahrzeug anfallen und als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, sodass sich ein teurer PKW im Betriebsvermögen oftmals gering bis gar nicht steuerlich auswirkt.

Für Elektrofahrzeuge mindert sich der sogenannte Eigenverbrauch, also die zu versteuernden Einnahmen, unter bestimmten Voraussetzungen auf 0,25 % bzw. 0,5 % des Bruttolistenpreises.

Der verminderte Ansatz von 0,25 % gilt unter den folgenden Voraussetzungen:

- ✗ Anschaffung des Fahrzeugs nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031
- ✗ Reiner Elektroantrieb (keine CO<sub>2</sub>-Emission)
- ✗ Bruttolistenpreis nicht mehr als 60.000 €
- ✗ Betriebliche Nutzung > 50 %

Sofern ein betriebliches Fahrzeug diese Eigenschaften erfüllt, wird der Listenpreis zur Bemessung der privaten Nutzung nur zu 1/4 angesetzt. Beträgt der Kaufpreis mehr als 60.000 €, wird der Bruttolistenpreis halbiert, sodass die Hälfte zur Berechnung der privaten Nutzung herangezogen wird.

Des Weiteren greift die Halbierung des Bruttolistenpreises für Plug-In-Hybridfahrzeuge, die eine rein elektrische Reichweite von 40 Kilometern vorweisen (ab 2022: 60 Kilometer) oder höchstens 50 Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer emittieren.



## Beispiel steuerliche Auswirkung:

In unserem vereinfachten Beispiel hat eine Ärztin ein rein elektrisches Fahrzeug zu einem Bruttolistenpreis von 60.000 € erworben, welches sie zu mehr als 50 % für die Praxis nutzt. Neben der jährlichen Abschreibung trägt sie laufende Kosten (Versicherung, Strom, Reparaturen etc.) von 2.500 € im Jahr. Die Ärztin hat einen persönlichen Steuersatz von 45 %. Die Entfernung zwischen Wohnung und Praxis beträgt 15 Kilometer und sie fährt jährlich an 250 Tagen in die Praxis.

### Betriebsausgaben:

|                             |                 |
|-----------------------------|-----------------|
| Laufende Kosten:            | 2.500 €         |
| Jährliche Abschreibung:     | <u>10.000 €</u> |
| Summe der Betriebsausgaben: | 12.500 €        |

### Fiktive Betriebseinnahmen für:

Privatfahrten  
 $\frac{1}{4}$  von 60.000 € x 1 % x 12 Monate: -1.800 €

Fahrten Wohnung / Praxis  
 $\frac{1}{4}$  von 60.000 € x 0,03 % x 15 Kilometer x 12 Monate  
 abzgl. 0,30 € x 250 Tage x 15 Kilometer: 315 €

**Abzugsfähige Betriebsausgaben** 11.015 €

**Hinweis:** Die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis darf die Ärztin nur mit 30 Cent pro Entfernungskilometer und Arbeitstag geltend machen. Im Gegenzug muss sie eine (weitere) fiktive Einnahme von 0,03 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer und Monat versteuern. Auch hier kommt ihr der verminderte Ansatz von  $\frac{1}{4}$  zu Gute.

Die Steuerentlastung berechnet sich dann anhand des Saldo von 11.015 € mal dem persönlichen Steuersatz von 45 %. Danach ergibt sich in den ersten 6 Jahren (übliche Abschreibungsdauer) eine jährliche Steuererminderung von 4.957 €.

Durch das Elektrofahrzeug hat die Ärztin in unserem Beispiel jährlich ca. 3.500 € Steuern im Vergleich zu einem PKW mit Verbrennungsmotor gespart. Das sind in den ersten 6 Jahren rund 21.000 € Steuerersparnis gegenüber einem Benzin-/Diesel.

## Steuerliche Vorteile für Mitarbeiter:

Die oben beschriebenen Grundsätze zu den steuerlichen Begünstigungen von Elektrofahrzeugen gelten so auch für das Praxispersonal. Immer häufiger werden Mitarbeitern Firmenfahrzeuge im Rahmen des Gehaltspakets oder als Bindungsmaßnahme überlassen. Foliert mit dem Praxislogo macht man damit gleichzeitig auf die eigene Praxis aufmerksam.

Die Gestellung eines Firmenfahrzeugs ist ein geldwerter Vorteil, welchen der Mitarbeiter über seine monatliche Gehaltsabrechnung versteuern muss. Die Berechnung erfolgt dabei nach dem gleichen Schema wie beim Praxisinhaber, deshalb profitieren Mitarbeiter ebenfalls vom Ansatz eines geminderten Bruttolistenpreises. Ein Elektro-Firmenwagen bietet sich damit als gute Alternative zur normalen Gehaltserhöhung an.

Ein weiterer Vorteil: Wenn der Mitarbeiter sein E-Auto beim Arbeitgeber an der Praxis kostenfrei laden darf, dann fallen auf den hierfür verbrauchten Strom bis 31.12.2030 keine Lohnsteuer und keine Sozialversicherungsbeiträge an.

## E-Bike

### Steuerliche Vorteile für Praxisinhaber:

Neben Elektroautos nehmen auch E-Bikes einen immer größeren Stellenwert ein. Auch hier ist Steuersparpotenzial vorhanden. Durch eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2030 können die Kosten eines E-Bikes in voller Höhe steuerlich als Betriebsausgaben abgezogen werden, ohne dass (wie beim Elektrofahrzeug) ein Eigenverbrauch für private Fahrten als Einnahme zu versteuern ist. Der Clou dabei ist, dass hierzu eine betriebliche Nutzung von 10 % bereits ausreicht. Begünstigt sind E-Bikes, die keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht haben und bis maximal 25 km/h elektrisch unterstützt werden.

### Steuerliche Vorteile für Mitarbeiter:

Wenn die Überlassung eines fahrbaren Untersatzes nicht ganz so üppig ausfallen soll, dann bietet sich ein E-Bike an. Mittlerweile gibt es viele Unternehmen, die sich auf die Zurverfügungstellung von Job-Rädern spezialisiert haben.

Grundsätzlich gilt: Wenn dem Arbeitnehmer das E-Bike zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen wird, dann ist die Überlassung bis 31.12.2030 von der Lohnsteuer und von Sozialabgaben befreit. Erfolgt die Überlassung im Rahmen einer Gehaltsumwandlung muss, ähnlich wie beim Firmenwagen, ein geldwerter Vorteil versteuert werden, welcher monatlich 1 % bezogen auf  $\frac{1}{4}$  des Bruttolistenpreises des E-Bikes beträgt.

## Hierzu ein Beispiel:

Gehalt: 3.500 € Brutto, Steuerklasse I,  
keine Kirchensteuerpflicht

E-Bike: 80 € Leasingrate, 2.500 € Bruttolistenpreis

Der Arbeitgeber leaset ein E-Bike und überlässt dieses dem Mitarbeiter auch zur privaten Nutzung. Der Mitarbeiter übernimmt die Leasingrate über die Entgeltumwandlung, d. h. die Leasingrate wird von seinem Bruttogehalt abgezogen. Es ergibt sich folgende Vergleichsberechnung:

|   | Mit Rad   | Ohne Rad  |
|---|-----------|-----------|
| Bruttogehalt  | 3.500 €   | 3.500 €   |
| Gehaltsumwandlung   |           | - 80 €    |
| Bruttogehalt  |           |           |
| nach Umwandlung   | 3.500 €   | 3.420 €   |
| Geldwerter Vorteil  |           | 6 €       |
| (0,25 % von 2.500 € )<br>Besteuerungsgrundlage                          | 3.500 €   | 3.426 €   |
| Abzgl. Lohnsteuer und<br>Sozialabgaben                                  | - 1.224 € | - 1.190 € |
| Nettobetrag   | 2.276 €   | 2.236 €   |
| Abzgl. geldwerter Vorteil   |           | - 6 €     |
| Auszahlungsbetrag   | 2.276 €   | 2.230 €   |
| Nettobelastung des<br>Mitarbeiters für die<br>Überlassung des Fahrrades |           | 46 €      |

In unserem Beispiel zahlt der Arbeitnehmer monatlich 46 € netto statt der monatlichen Leasingrate (80 €) für die Nutzung des E-Bikes.

Die Gehaltsumwandlung hat einen kleinen Nachteil: Das niedrigere Bruttogehalt senkt die Bemessungsgrundlage für Lohnersatzleistungen wie z. B. Arbeitslosen- oder Elterngeld usw. Zudem werden geringere Einzahlungen in die Rentenversicherung geleistet, was die spätere Rente im geringen Umfang mindert.

**Fazit:** Anhand der beiden Beispiele wird deutlich, dass dem Gesetzgeber sehr daran gelegen ist, die Elektromobilität in Deutschland zu fördern. Neben Umweltboni, welche beim Erwerb von E-Autos gezahlt werden, erfolgt eine zusätzliche Subvention durch steuerliche Vergünstigungen. Diese sind sehr attraktiv für den Praxisinhaber selbst und auch für seine Mitarbeiter. Sie sollten diese nutzen!

## Erleichterung für Photovoltaik-anlagenbesitzer oder die, die es noch werden möchten:

Mit überarbeitetem BMF Schreiben aus Oktober 2021 hat sich das Bundesministerium für Finanzen dem Thema Photovoltaikanlage (PV-Anlage) erneut gewidmet und hier für eine deutliche Erleichterung und Entlastung der Bürgerinnen und Bürger gesorgt.

Vielfach musste man in der Vergangenheit über eine mögliche Gewinnerzielungsabsicht mit dem Finanzamt streiten und oftmals war hiermit ein hoher zeitlicher aber ggf. auch finanzieller Aufwand verbunden um seine Meinung gegenüber der Verwaltung zu behaupten.

Hier wurde ab sofort Abhilfe seitens der Verwaltung geschaffen, was die Investitionen in eine PV-Anlage im privaten Wohnbereich deutlich attraktiver gestaltet.

„Kleine“ PV-Anlagen müssen ab sofort nicht mehr gegenüber der Finanzverwaltung innerhalb der Einkommensteuererklärung erklärt werden. Hier kann pro aktiv seitens des Arztes die sogenannte Liebhaberei in Anspruch genommen werden.

Unter welchen Voraussetzungen können Sie mit Ihrer PV-Anlage nun von dieser Regelung profitieren?

- ✘ Photovoltaikanlage bis max. 10,0 kW/kWp (Gesamtheit aller PV-Anlagen, die Sie besitzen)
- ✘ neben der Einspeisung ins öffentliche Netz wird der erzeugte Strom ausschließlich in den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen verwendet (Keine Verwendung in vermieteten Objekten)
- ✘ Die Regelung findet Anwendung für sämtliche Anlagen, die ab dem 01.01.2004 in Betrieb genommen wurden (somit auch für offene Altjahre anwendbar)

Erfüllen Sie diese Voraussetzungen, können Sie von der Vereinfachungsregel Gebrauch machen.

Beachten Sie aber, dass die Vereinfachungsregel lediglich für die Einkommensteuer greift. Die Umsatzsteuer bleibt hiervon unberührt und stellt gerade für Ärzte neben möglichen Chancen auch höhere steuerliche Gefahren dar.

## Umsatzsteuer und PV-Anlage. Auf was Sie achten müssen und wie Sie sparen können:

Gerne möchten wir Ihnen den umsatzsteuerlichen Vorteil als Arzt aufzeigen, Sie aber auch für mögliche Steuerfallen sensibilisieren.

Mit der ärztlichen Tätigkeit üben Sie in der Regel ausschließlich umsatzsteuerfreie Leistungen aus. Sollten Sie sich nun für eine PV-Anlage entscheiden, handelt es sich bei der Einspeisung dem Grunde nach um umsatzsteuerpflichtige Umsätze. Es ist also zu prüfen und entscheiden, ob Sie weiterhin Kleinunternehmer bleiben (Umsätze die grds. steuerpflichtig sind bis 22.000 €) oder ob Sie auf die Kleinunternehmerregelung ggf. verzichten, um die gesamte Vorsteuer aus der PV-Anlage ziehen zu können. Ihre steuerfreien ärztlichen Leistungen bleiben auch in diesem Fall weiterhin steuerfrei. Vorsicht ist hier geboten, sofern Sie Gutachten oder nicht ärztliche Leistungen anbieten.

Mit der richtigen Entscheidung können Sie sich oftmals einen liquiden Vorteil von mehreren tausend Euro über einen Zeitraum von insgesamt 5 Jahren sichern. Wir erstellen Ihnen gerne eine Vergleichsberechnung und beraten Sie hinsichtlich einer möglichen Umsatzsteuroption. Denn auch in diesem Fall ist immer Ihr Gesamtfall (PV-Anlage, andere selbständigen Einkünfte und die ärztliche Tätigkeit) vollumfänglich zu betrachten, um eine für Sie wirtschaftlich optimale Lösung zu finden und mögliche Steuerfallen zu vermeiden.



**DIE KANZLEI LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER** ist Ihr Spezialist für Steuerberatung, Vermögensplanung und Wirtschaftsprüfung.

Der Ärztebrief wird dreimal im Jahr von unserem Kompetenz-Zentrum „Heilberufe“ veröffentlicht und richtet sich mit aktuellen Steuerthemen an Heilberufler, ärztliche Kooperationen und Kliniken.



**Dr. Rolf Michels**  
Steuerberater



**Christoph Gasten**  
Steuerberater



**Joachim Blum**  
Steuerberater,  
Fachberater für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

### Impressum

Laufenberg Michels und Partner mbB  
Robert-Perthel-Straße 81  
50739 Köln  
T.: 02 21 / 95 74 94-0  
newsletter@laufmich.de  
www.laufmich.de

### Herausgeber

Redaktion: Joachim Blum  
Erscheinungsweise:  
Der Ärztebrief erscheint 3x im Jahr  
Layout: Ulli Bertuch – Creative & Art Direction  
Druck: Berk Druck, Euskirchen  
Auflage: 1.500 Stück  
Stand: 11/2021

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Ärztebrief. Wenn Sie den Ärztebrief nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an [office@laufmich.de](mailto:office@laufmich.de).